



Pflegegeld §37 SGB XI

Der Anspruch auf
Pflegegeld umfasst seit
2015 monatlich bei

- ▶ PS 0 mit e. A. 123 €
- ▶ PS 1 etc. 244 €
- ▶ PS 1 mit e. A. 316 €
- ▶ PS 2 458 €
- ▶ PS 2 mit e. A. 545 €
- ▶ PS 3 728 €
- ▶ PS 3 mit e. A. 728 €

Der Anspruch
auf Pflegegeld umfasst
monatlich ab dem
01.01.2017 bei

- ▶ Pflegegrad 1 0 €
- ▶ Pflegegrad 2 316 €
- ▶ Pflegegrad 3 545 €
- ▶ Pflegegrad 4 728 €
- ▶ Pflegegrad 5 901 €

Kriterien

Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten sind die folgenden Bereiche mit folgenden Kriterien:

- ▶ **I. Mobilität** mit den Kriterien
 - ▶ a) Positionswechsel im Bett,
 - ▶ b) Halten einer stabilen Sitzposition,
 - ▶ c) Umsetzen,
 - ▶ d) Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs,
 - ▶ e) Treppensteigen;
- ▶ **2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten** mit den Kriterien
 - ▶ a) Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld,
 - ▶ b) Örtliche Orientierung,
 - ▶ c) Zeitliche Orientierung,
 - ▶ d) Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen,
 - ▶ e) Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen,
 - ▶ f) Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben,
 - ▶ g) Verstehen von Sachverhalten und Informationen,
 - ▶ h) Erkennen von Risiken und Gefahren,
 - ▶ i) Mitteilen von elementaren Bedürfnissen,
 - ▶ j) Verstehen von Aufforderungen,
 - ▶ k) Beteiligen an einem Gespräch;

Fortsetzung: Kriterien

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen mit den Kriterien

- ▶ a) motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten,
- ▶ b) nächtliche Unruhe,
- ▶ c) selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten,
- ▶ d) Beschädigen von Gegenständen,
- ▶ e) physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen,
- ▶ f) verbale Aggression,
- ▶ g) andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten,
- ▶ h) Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen,
- ▶ i) Wahnvorstellungen,
- ▶ j) Ängste,
- ▶ k) Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage,
- ▶ l) sozial inadäquate Verhaltensweisen,
- ▶ m) sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;

Fortsetzung: Kriterien

4. Selbstversorgung mit den Kriterien

- ▶ a) Waschen des vorderen Oberkörpers,
- ▶ b) Körperpflege im Bereich des Kopfes,
- ▶ c) Waschen des Intimbereichs,
- ▶ d) Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare,
- ▶ e) An- und Auskleiden des Oberkörpers,
- ▶ f) An- und Auskleiden des Unterkörpers,
- ▶ g) mündgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken,
- ▶ h) Essen,
- ▶ i) Trinken,
- ▶ j) Benutzen einer Toilette oder eines Toilettensuhls,
- ▶ k) Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma,
- ▶ l) Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma,
- ▶ m) Ernährung parental oder über Sonde,
- ▶ n) Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;



Fortsetzung: Kriterien

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf

- ▶ a) Medikation,
- ▶ b) Injektionen,
- ▶ c) Versorgung intravenöser Zugänge,
- ▶ d) Absaugen und Sauerstoffgabe,
- ▶ e) Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen,
- ▶ f) Messung und Deutung von Körperzuständen,
- ▶ g) körpernahe Hilfsmittel,
- ▶ h) Verbandswechsel und Wundversorgung,
- ▶ i) Versorgung mit Stoma,
- ▶ j) regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden,
- ▶ k) Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- ▶ l) zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung,
- ▶ m) Arztbesuche,
- ▶ n) Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen,
- ▶ o) zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen,
- ▶ p) Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern,
- ▶ q) Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

Fortsetzung: Kriterien

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit den Kriterien

- ▶ a) Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung
- ▶ an Veränderungen,
- ▶ b) Ruhen und Schlafen,
- ▶ c) Sichbeschäftigen,
- ▶ d) Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen,
- ▶ e) Interaktion mit Personen im direkten Kontakt,
- ▶ f) Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

▶ Pflegegrade:

- ▶ 1. Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte),
- ▶ 2. Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte),
- ▶ 3. Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte),
- ▶ 4. Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte),
- ▶ 5. Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Gesamtpunkte).